

115. Welches Rechtsmittel ist zulässig gegen die in einem Endurteile ausgesprochene Entscheidung, daß eine Nebenintervention als unzulässig verworfen werde?

III. Civilsenat. Ur. v. 19. Februar 1886 i. S. Ho. (Kl.) w. L. (Bekl.) u. Ge. (Nebenintervenienten.) Rep. III. 351/85.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Während der zwischen Ho. als Kläger und L. als Beklagten anhängige Rechtsstreit auf die Berufung des erstrichterlich verurteilten Beklagten in der Berufungsinstanz schwebte, trat Ge. dem Beklagten als

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 14 Nr. 111 S. 392. D. R.

Nebeninterveniient bei. Das Urteil des Berufungsgerichtes erging dahin, daß erstens auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen und zweitens die Nebenintervention als unzulässig verworfen wurde. Gegen dieses Urteil legten der Kläger und der Nebeninterveniient Revision ein; letzterer beantragte:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles seine Nebenintervention für begründet zu erklären und die Klage auch ihm gegenüber abzuweisen.

Die Revision des Nebeninterveniienten wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

... „Die Nebenintervention des Ge. ist durch das angefochtene Urteil für unzulässig erklärt worden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Nebenintervention ist nach §. 68 Abs. 2 C.P.D. durch Zwischenurteil zu treffen, gegen welches die sofortige Beschwerde stattfindet, die Revision ist gegen ein Zwischenurteil nicht statthaft. Hat nun auch im vorliegenden Falle die Vorinstanz ihrer die Unzulässigkeit der Nebenintervention aussprechenden Entscheidung äußerlich einen Platz in ihrem Endurteile angewiesen, so hat doch hiermit an der gesetzlich festgestellten prozessualen Natur dieser Entscheidung nichts geändert werden können; dieselbe erscheint daher auch vorliegend als ein nur im Wege der sofortigen Beschwerde anfechtbares Zwischenurteil. Der Nebeninterveniient hat nun zwar seinen Revisionsantrag nicht dahin gestellt, daß seine Nebenintervention für zulässig zu erachten sei, sondern beantragt, dieselbe für begründet zu erklären und die Klage auch ihm gegenüber abzuweisen; allein diese Gestaltung seines Revisionsantrages kann der Zulässigkeit seiner Revision nicht aufhelfen, er hat hiermit vielmehr einen Antrag gestellt, welcher einem Nebeninterveniienten überhaupt nicht zusteht. Denn eine Nebenintervention ist nur zulässig zu dem Zwecke, um der einen oder anderen Prozeßpartei zu Hilfe zu kommen, und ein Nebeninterveniient ist daher zur Sache selbst nur mit solchen Anträgen zu hören, welche sich darauf richten, daß zu Gunsten der von ihm unterstützten Partei erkannt werde (§. 63 Abs. 1 C.P.D.).“ ...